

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2,3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 07.10.2025 die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes „Alte Ratinger Landstrasse“, der Friedhofskapelle und der Leichenzellen werden Benutzungsgebühren erhoben. Ihre Höhe wird durch den anliegenden, einen Bestandteil dieser Gebührenordnung bildenden Gebührentarif festgelegt.

Für die Genehmigung von Grabdenkmälern wird nach dem Tarif eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Für nicht durch die Benutzungsgebühren abgedeckte sonstige Dienstleistungen der Grabpflege und Grabräumung werden nach den Tarifen sonstige Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebühr ist vom Auftraggeber oder demjenigen zu entrichten, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof, die Friedhofskapelle oder die Leichenzellen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag oder Interesse mehrerer Personen gestellt, so haften sie für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühr ist mit der Antragstellung fällig. Ihre Höhe wird durch den Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 4

Bei Zurücknahme eines bereits gestellten Antrags sind die Selbstkosten zu erstatten, die der Stadt durch die Vorbereitung der Beisetzung bereits entstanden sind.

§ 5

I. Gebühr für die Abgabe von Reihengräbern

- | | |
|---|------------|
| 1. Erdbestattungs-Reihengrab für Kinder
bis zu 5 Jahren je Grab | 241,99 |
| 2. Erdbestattungs-Reihengrab für Personen
über 5 Jahre je Grab | 1.512,00 |
| 3. Erdbestattungs-Rasenreihengrab für Personen
über 5 Jahre je Grab
Sonderleistungen wie Grabsteine mit Beschriftungen werden außerhalb
dieser Satzung auf privatrechtlicher Grundlage abgerechnet | 1.820,45 € |
| 4. Urnen-Reihengrab je Grab | 333,00 € |

5. Urnen-Rasenreihengrab je Grab	439,33 €
Sonderleistungen wie Grabsteine mit Beschriftungen werden außerhalb dieser Satzung auf privatrechtlicher Grundlage abgerechnet	
6. Gemeinschaftsurnengrab Alpha Omega je Grab	1.381,09 €
Sonderleistungen wie Grabsteine mit Beschriftungen werden außerhalb dieser Satzung auf privatrechtlicher Grundlage abgerechnet	
7. Baumgemeinschaftsurnenpartnergrab	1.805,09 €
Sonderleistungen wie Grabsteine mit Beschriftungen werden außerhalb dieser Satzung auf privatrechtlicher Grundlage abgerechnet	
8. Baumgemeinschaftsurnengrab	1.630,29 €
Sonderleistungen wie Grabsteine mit Beschriftungen werden außerhalb dieser Satzung auf privatrechtlicher Grundlage abgerechnet	
9. Anonymes Urnen-Reihengrab je Grab	203,83 €
Die ausgewiesenen Gebührensätze gelten für eine Ruhezeit von 25 Jahren. Bei einer Ruhezeit von 30 Jahren erhöht sich die Gebühr um 20 v. H.	

II. Gebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern

Für eine Nutzungszeit von 25 Jahren

1. Erdbestattungs-Wahlgrab je Wahlgrabstelle	3.025,00 €
2. Rasen-Wahlgrab je Wahlgrabstelle	3.333,45 €
Sonderleistungen wie Grabsteine mit Beschriftungen werden außerhalb dieser Satzung auf privatrechtlicher Grundlage abgerechnet	
3. Urnen-Wahlgrab je Grab	1.845,00 €
Ein Urnen-Wahlgrab umfasst vier Grabstellen	
4. Rasen Urnen-Wahlgrab je Grab	1.987,45 €
Ein Rasen-Urnen-Wahlgrab umfasst zwei Grabstellen	
Sonderleistungen wie Grabsteine mit Beschriftungen werden außerhalb dieser Satzung auf privatrechtlicher Grundlage abgerechnet	
5. Die Gebühr für die Abgabe einer Grabkammer-Wahlgrabstätte beträgt	5.081,77 €

Eine Grabkammer-Wahlgrabstätte umfasst zwei Grabstellen und der ausgewiesene Gebührensatz gilt für die Ruhezeit von 12 Jahren.

Übersteigt die vorgeschriebene Ruhezeit bei einer Bestattung die Nutzungszeit, so ist für die zur Erhaltung der Ruhezeit notwendigen Jahre die anteilige, nach der Zahl der Jahre berechnete Nutzungsgebühr für die ganze Wahlgrabstätte nach zu entrichten.

III. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren umfassen das Ausheben und Schließen des Grabes, die Benutzung des Sargwagens und der Kranzständer, das Aufbringen und spätere Abfahren der Kränze, das Ausschmücken mit Grabmatten und das erste Anhängeln des Grabes. In den Bestattungsgebühren sind dagegen insbesondere (bei einer Beibelegung) die Reinigung der Nachbargräber, das Abräumen von Pflanzen und das Versetzen von Grabsteinen nicht enthalten. Urnen- bzw. Sargträger sind von privater Seite zu stellen. Die Bestattungsgebühren betragen:

Gebührensätze je Fall

1. Für eine Beisetzung im Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis zum 5. Lebensjahr	242,35 €
2. Für eine Beisetzung im Erdbestattungs-Reihengrab für Personen über 5 Jahre	1.016,82 €
3. Für eine Beisetzung im Erdbestattungs-Rasen-Reihengrab für Personen über 5 Jahre	1.016,82 €
4. Für eine Beisetzung im Wahlgrab	1.016,82 €
5. Für eine Beisetzung im Rasen-Wahlgrab	1.016,82 €
6. Für eine Beisetzung im Urnen-Reihengrab	413,83 €
7. Für eine Beisetzung im Urnen-Rasenreihengrab	413,83 €
8. Für eine Beisetzung im Gemeinschaftsurnengrab Alpha Omega	413,83 €
9. Für eine Beisetzung im Baumgemeinschaftsgräbern	413,83 €
10. Für eine Beisetzung im Urnen-Wahlgrab	413,83 €
11. Für eine Beisetzung im Rasen-Urnenwahlgrab	413,83 €
12. Für eine Beisetzung im anonymen Urnengrab	265,15 €
13. Für eine Beisetzung in Grabkammer-Wahlgrab	421,97 €

IV. Umbettungen

1. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche auf dem gleichen Friedhof bei Verstorbenen	1.724,11 €
2. Für die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung auf einen anderen Friedhof bei Verstorbenen	1.124,11 €
3. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne auf dem gleichen Friedhof	424,11 €
4. Für die Ausgrabung einer Urne zur Wiederbeisetzung auf einem anderen Friedhof	265,15 €

Die Kosten für den erforderlichen neuen Sarg und die Urne sind vom Auftraggeber zu tragen. Das gleiche gilt für die Kosten, die durch Versetzen von Grabmalen, Beseitigung von Sträuchern und Pflanzen an Grabstellen oder Wahlgrabstellen entstehen. Nicht enthalten in dem Gebührensatz sind die Überführungskosten zum anderen Friedhof.

V. Benutzung der Leichenzellen

Für die Aufbewahrung einer Leiche:

- pro 1 Tag 92,29 €

VI. Benutzung des Aufbahrungsraums

- pro Nutzung 92,29 €

VII. Benutzung der Friedhofskapelle mit Grundausrüstung

Für den Betrieb der Orgel wird seitens der Stadt kein Personal gestellt.

- Für jede Bestattungsfeier 176,57 €

VIII. Benutzung des Abschiedsraums

- Für jede Bestattungsfeier 58,86 €

IX. Genehmigungsgebühren für das Aufstellen von Grabmalen je Fall

Für die Genehmigung und Abnahme eines Grabmalen und/oder Grabeinfassungen werden erhoben (liegender Stein) 113,04 €

Für die Genehmigung und Abnahme eines Grabmalen und Grabeinfassungen werden erhoben (stehender Stein) 263,76 €

X. Gebühren für Zulassungskarten an Gewerbetreibende

Für die Ausstellung einer Zulassungskarte für die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof werden erhoben

- für die einmalige Ausführung eines Auftrags 75,36 €
- für eine 5-Jahres-Zulassung 150,72 €

XI. Sonstige Gebühren

Unterhalt eines Grabes nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes je volles Jahr 59,14 €

Gebühr für die Einebnung eines Einzelerdbestattungsgrabes 118,71 €

Gebühr für die Einebnung eines Doppelgrabes 178,28 €

Gebühr für die Einebnung eines Urnengrabs 70,14 €

Gebühr für die Entfernung eines Grabsteins	31,57 €
Gebühr für die Entfernung einer Grabeinfassung	34,57 €

§ 6

1. Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung wird die Gebührensatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2024 außer Kraft gesetzt.